

München, den 13.01.2021

Befundmitteilung über den Alkoholnachweis im Haar

Sehr geehrte(r) 

das Ergebnis der am 28.12.2020 entnommenen Haarprobe:

Angaben zur Haaranalyse:

Name, Geburtsdatum, 
Ausweisnummer 

Probenahme: am 28.12.2020 um 13:10

Befundbericht: 3133616920

Länge der eingesandten Haare: 55 mm

untersuchte proximale Haarlänge: 30 mm

Resthaarlänge: < 1mm

Entnahmestelle: Hinterkopf

Hinweis auf Coloration: nein

Die Identität des Probanden wurde anhand des Personalausweises überprüft.

Die Abnahme und der Versand der Haarprobe wurde eindeutig dokumentiert,
das Probenmaterial war nach der Gewinnung stets unter Aufsicht.

Die Einbestellung, Probenahme und Untersuchung erfolgt entsprechend den Vorgaben aus den Untersuchungskriterien für die Fahreignungsbeurteilung (CTU 1 bis CTU 4), sowie dem wissenschaftlichen Curriculum der DGVM gemäß CTU der 3. Auflage. QMS gemäß den Bedingungen der DIN EN ISO 9001:2015. Das die Untersuchungen durchführende Labor ist nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 für das Prüfgebiet forensische Toxikologie im Rahmen der Fahreignungsdiagnostik akkreditiert.



3133616920

TOXILAB GmbH - Mörikestr. 28/2 - 71636 Ludwigsburg

Plinganserstraße 36
D-81369 München

MPU

Fe [redacted] nin
22. [redacted]
Ihre Auftrags-Nr. 3133616920
Abrechnung S BGOÄ
Eingang im Labor [redacted]
Material: [redacted]
Haare

Untersuchung	Ergebnis	Referenzbereich	Maßeinheit	Mat/Meth	Anm
ETG-Nachweis im Haar mittels LC-MS/MS					
Entnahmedatum lt. Einsender:	28.12.20				1)
Analysenbeginn:	08.01.21				2)
Analysenende:	13.01.21				
Art des Haares	Kopfhaar				
Haarlänge gesamt	55		mm		
unters. proximale Haarlänge	30		mm		3)
Hinweis auf Coloration	nein				4)
Rückstellprobe/Restmenge	vorhanden				
(Aufbewahrung 2 Jahre)					
Ethylglucuronid	negativ	< 0.007	ng/mg		5)

Beurteilung:

- 4) Bei der Aufarbeitung der Haarprobe ergab sich kein Anhalt für eine Coloration des Haares (keine Verfärbung des Extraktionsmittels).
- 5) Der direkte Alkoholmarker Ethylglucuronid (EtG) konnte nicht nachgewiesen werden. Eine Alkoholabstinenz bzw. ein Alkoholverzicht ist nach den CTU-Kriterien anzunehmen.

Endbefund vom 13.01.21 14:07

validiert von Dr.rer.nat. R. Böhnke

(Leiter forensische Toxikologie)

Anmerkung:

- 1) Das Labor ist nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 für forensische Zwecke im Rahmen der Fahreignungsdiagnostik akkreditiert. Die eingesetzten chromatographisch-massenspektrometrischen Verfahren (LC-MS/MS) sind entsprechend den Richtlinien der Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie (GTFCh) validiert. Die in den Beurteilungskriterien für die Fahreignungsbegutachtung (3. Auflage aus 2013) aufgeführten Mindestanforderungen an die Sensitivität der eingesetzten qualitativen/quantitativen Verfahren werden sicher erfüllt. Die geforderten Mindestbestimmungsgrenzen sind im Befund in der Referenzwertspalte angegeben. Bei quantitativen Verfahren (**Bestätigungsteste**) müssen mit Ausnahme von EtG (**Cut off-Wert**) die **laborspezifischen Mindestbestimmungsgrenzen** berücksichtigt werden. Rückstellproben werden 2 Jahre aufbewahrt. Die forensische Qualifikation der verantwortlichen Leitung ist durch die Teilnahme an Weiter-/Fortbildungsveranstaltungen belegt.
- 2) Die Probennahme erfolgte durch den Auftraggeber.
- 3) Zur Einschätzung des überblickten Zeitintervalls kann ein mittleres Haarwachstum von 1 cm pro Monat angenommen werden (Schwankungsbreite 0,8 bis 1,2 cm)